

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU–, ZU– ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ–GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DIE WASSERVER– UND –ENTSORGUNG ERFOLT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

A. GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENE ABSTELLPLÄTZE SIND BIS ZU EINER GESAMTNUTZFLÄCHE VON 50 M² AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

B. SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARTEN– UND GERÄTEHÜTTEN) SIND
 A) BIS ZU 8 M² BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAU–FLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG;
 B) BIS ZU 25 M² BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAU–FLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

C. SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

D. IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU– UND ZUBAUTEN MAX.180 M² ZULÄSSIG.

SOWEIT SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND MINDESTENS 50 % DER VORGARTENFLÄCHE MIT BÄUMEN UND BZW. ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS–WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
g*	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN
Sg*	HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
BGFL	(VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

- FAHRVERBOT FÜR KFZ
- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- ANBAUVERBINDLICH
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
- GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
- GRENZE D. STADTGEBIETES
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
- BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG
- DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
- ZU PFLANZEN: BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE
- ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
EMPORE UNZULÄSSIG.
◪ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU–FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN

BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	25	14	01	00

AUERGÜTLWEG

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca.30072m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–A

ÖFF. PLANAUFLAGE
14.2.1994 BIS 14.3.1994

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
DATUM:

OÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT
IM AMTSBLATT DER STADT LINZ
NR.: VOM

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM:

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: GEZEICHNET OBERMAYR AM 06.12.1993
GEÄNDERT AM

ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: